

Tanzsportclub Tölzer Land e.V.

Beitragsordnung

Wenn im Text bei Funktionsbezeichnung die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von jedem wahlberechtigten Mitglied besetzt werden.

- § 1 Aufgaben und Funktionen
- § 2 Mitgliedsbeitrag
- § 3 Grundbeitrag
- § 4 Ermäßigung
- § 5 Aufnahmegebühr
- § 6 Gebühren für Kurse und Workshops
- § 7 Gebühren für Turniertänzer, die nicht für den TSC starten
- § 8 Zahlungsweise und damit verbundene Gebühren
- § 9 Beitrags- und Gebührenrückerstattung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben und Funktionen

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat einen monatlichen Beitrag zu entrichten.
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Grundbeitrag

1. Aktive Mitglieder

Der monatliche Grundbeitrag für aktive Mitglieder beträgt:

- Erwachsene 28,00 €
- Kinder und Jugendliche 15,00 €

Die Zahlung des monatlichen Grundbeitrages berechtigt zur Teilnahme an einer Trainingsgruppe/Trainingseinheit des Vereins.

Jede weitere Trainingsgruppe/Trainingseinheit beträgt monatlich:

- Erwachsene 5,00 €
- Kinder und Jugendliche 3,00 €

Ab der vierten Trainingsgruppe/Trainingseinheit wird kein zusätzlicher monatlicher Beitrag mehr erhoben.

Die Beitragsstaffelung in Tabellenform:

	<u>1. Gruppe</u>	<u>2. Gruppe</u>	<u>3. Gruppe</u>	<u>ab der 4. Gruppe</u>
Erwachsene	28,00 €	33,00 €	38,00 €	38,00 €
Kinder/Jugendliche	15,00 €	18,00 €	21,00 €	21,00 €

2. Passive Mitglieder

Der monatliche Grundbeitrag für passive Mitglieder beträgt 7,63 €.

§ 4 Ermäßigung

1. Ermäßigung Grundbeitrag

Erwachsene, die nachweislich Vollzeitschüler/-studenten sind, in Vollzeitausbildung stehen oder Bundesfreiwilligendienst (oder vergleichbar) leisten, bezahlen den für Kinder und Jugendliche geltenden Grundbeitrag.

Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Ermäßigungsgrund ist durch geeignete Dokumente (z.B. Schulausweis) zu belegen.

Die Ermäßigung wird für die Zeit ab Eingang des Antrages und bis zum Ablauf des Nachweises gewährt. Sie ist auf das 25. Lebensjahr begrenzt.

Die Ermäßigung bewilligt der geschäftsführende Vorstand.

Ein vorzeitiger Wegfall des Ermäßigungsgrundes ist dem Verein unverzüglich anzuzeigen.

2. Sonstige Ermäßigungen
Der Vorstand kann auf Antrag weitergehende Ermäßigungen beschließen.

§ 5 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig pro Mitglied für:

- Erwachsene 25,00 €
- passive Mitglieder 15,00 €
- alle anderen 15,00 €

Der geschäftsführende Vorstand kann die Aufnahmegebühr in begründeten Fällen erlassen (z.B. Teilnahme an einem Kursangebot des Vereins).

§ 6 Gebühren für Kurse und Workshops

Veranstaltet der Verein abgeschlossene Kurse/Workshops, werden die Kursgebühren (auch für Mitglieder) zum jeweiligen Angebot vom Vorstand festgelegt und mit der Kursausschreibung veröffentlicht.

Diese sind dann bei Belegung des Angebotes unabhängig vom Mitgliedsbeitrag in bar zu bezahlen.

§ 7 Gebühren für Turniertänzer, die nicht für den TSC starten

Turniertänzer, die nicht für den TSC starten, bezahlen für die Nutzung der Vereinsräume.

Die Gebühren verstehen sich pro Person und pro Monat:

- Flächennutzung zu den Öffnungszeiten 28,00 €
- Flächennutzung mit eigenem Transponder 38,00 €
- Flächennutzung mit eigenem Transponder und einer Trainingsgruppe/Trainingseinheit 48,00 €
- jede weitere Trainingsgruppe/Trainingseinheit zuzüglich 5,00 €

Unter Flächennutzung versteht sich keine Exklusivnutzung der Räume. Eine Nutzung der Räume während des laufenden Trainingsbetriebes ist nicht möglich.

Für den eigenen Transponder ist ein Pfandbetrag zu hinterlegen; es gelten die Regelungen zur Transpondernutzung.

§ 8 Zahlungsweise und damit verbundene Gebühren

Das Mitglied zahlt den monatlichen Mitgliedsbeitrag sowie die Aufnahmegebühr mittels Lastschriftverfahren und erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.

Bei unberechtigten Rücklastschriften werden die entstandenen Bankgebühren plus 2,50 € Bearbeitungsgebühr erhoben.

In begründeten Fällen kann der Schatzmeister in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand eine hiervon abweichende Zahlungsweise vereinbaren.

§ 9 Beitrags- und Gebührenrückerstattung

Erlassene oder zu viel gezahlte Beiträge oder Gebühren werden zurückerstattet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.10.2018 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen.